

41. Sind Handelsbücher, welche dem Gerichte in der Hauptverhandlung vorliegen, als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne von §. 244 St.P.O. zu erachten?

Bgl. Bd. 3 Nr. 84, Bd. 5 Nr. 8.

III. Straffenat. Urtr. v. 13. Oktober 1890 g. M. Rep. 2124/90.

I. Landgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

In der Anklageschrift sind die Handelsbücher des Angeklagten als Beweismittel bezeichnet; sie haben in der Hauptverhandlung nach Ausweis des Sitzungsprotokolles vorgelegen. Über ihre Benutzung in der Verhandlung enthält dieses Protokoll weiteres nicht, als daß vor Abhörung der Sachverständigen die Handelsbücher „den Parteien zur

Verfügung gestellt" worden seien. Angeklagter rügt Verletzung von §§. 244, 248 St. P. O., weil die Handelsbücher oder wenigstens die in Betracht kommenden Stellen derselben nicht verlesen, auch nicht einmal über ihren Inhalt vom Vorsitzenden referiert worden sei. Wären die Handelsbücher als solche als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne von §. 244 Abs. 1 St. P. O. anzusehen, so würde die Beschwerde begründet sein. Dann hätte auch ohne Antrag der Beteiligten die Beweisaufnahme auf sie sich erstrecken müssen; und da es, soweit aus ihnen überhaupt ein Beweis hätte entnommen werden sollen und können, nur auf ihren Inhalt, nicht auf ihre äußere Beschaffenheit angekommen wäre, so hätte die Beweisaufnahme auf irgend eine gesetzlich statthafte Weise sich auf ihren Inhalt erstrecken müssen, was, wie durch das Schweigen des Sitzungsprotokolles als erwiesen zu gelten hat, nicht geschehen ist. Denn mit dem bloßen Vorlegen derselben an der Gerichtsstelle und mit dem „Zur-Verfügung-Stellen" für die Parteien wurde ein Beweis über ihren Inhalt nicht erhoben. Der Ausgangspunkt der erhobenen Beschwerde ist aber unzutreffend. Die Handelsbücher als solche und in ihrer Gesamtheit sind nicht als „Urkunden oder andere als Beweismittel dienende Schriftstücke" im Sinne von §. 248 St. P. O. aufzufassen, auf welche, sofern sie herbeigeschafft sind, die Vorschrift in §. 244 Anwendung zu leiden hätte. Vielmehr können nur die einzelnen in ihnen enthaltenen Schriftstücke oder Eintragungen als Urkunden im bezeichneten Sinne gelten. Die Handelsbücher als solche, als die Zusammenfassung dieser einzelnen Urkunden und Schriften, können in dieser Beziehung nicht anders behandelt werden wie Prozeß- oder andere Akten, welche ihrerseits ebenfalls nur aus einer Sammlung einzelner Urkunden und Schriftstücke bestehen. Hinsichtlich dieser hat das Reichsgericht konstant anerkannt, daß, auch wenn sie, sei es auf Antrag der Beteiligten, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden, in der Hauptverhandlung vorliegen, sie deshalb doch nicht als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne von §. 244 zu gelten haben, auf welche die Beweisaufnahme schlechthin, ohne Antrag der Beteiligten und ohne Prüfung der Beweiserheblichkeit, zu erstrecken sei, daß vielmehr als solche nur die in ihnen enthaltenen Einzelschriftstücke zu gelten haben, welche von den Beteiligten, sei es bei Stellung des Antrages auf Herbeiziehung solcher Akten, sei es nachmals, spätestens in der Hauptverhandlung, als solche be-

zeichnet werden, die als urkundliches Beweismittel dienen sollen, während das Herbeiziehen und Vorlegen der Akten selbst nur die Bedeutung hat, daß dadurch den Beteiligten Möglichkeit und Gelegenheit gegeben werde, die darin enthaltenen einzelnen Urkunden als Beweismittel zu benutzen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 250 flg., Bd. 5 S. 27 flg.

Ganz derselben Beurteilung haben die hier vorgelegten Handelsbücher zu unterliegen. Auch hier können überhaupt beweisdienlich nur die einzelnen Eintragungen *z.*, nicht die Handelsbücher selbst in ihrer Gesamtheit sein. Das Gegenteil und die Anwendung des §. 244 auf Handelsbücher in ihrer Gesamtheit würden dahin führen, daß in Ermangelung ausdrücklichen Verzichtes der Prozeßbeteiligten das Gericht die Beweisaufnahme durch Verlesung auf den ganzen Inhalt der Bücher, ohne jede Rücksicht auf dessen Bedeutung für die vorliegende Sache, erstrecken müßte. Von einer Verlesung des §. 244 könnte hiernach nur die Rede sein, wenn von den Beteiligten in der Verhandlung einzelne bestimmte Bestandteile der Bücher als Beweismittel bezeichnet, die Beweisaufnahme über diese aber abgelehnt oder unterblieben wäre. Ersteres ist von seiten des Angeklagten nach Inhalt des Protokolles nicht geschehen.